

## Stadt Schwäbisch Hall

### Satzung zur Änderung der Satzung über die Öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Schwäbisch Hall vom 28.03.2012

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall am 30.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung über die Öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Stadt Schwäbisch Hall vom 28.03.2012 wird wie folgt geändert:

#### § 1

§ 43 Absatz 1 bis 3 (Höhe der Abwassergebühren) erhält folgende Fassung:

- |  |               |         |
|--|---------------|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach §§ 38 und 40 beträgt je m <sup>3</sup> Schmutzwasser oder Abwasser   | ab 01.01.2022 | 1,72 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§§ 38 und 41) beträgt je m <sup>2</sup> der gewichteten versiegelten Fläche   | ab 01.01.2022 | 0,45 €. |
| und ab dem   | ab 01.01.2023 | 0,39 €  |
| (3) Wird vorgeklärtes Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m <sup>3</sup> Abwasser ab 01.01.2022 |               | 0,68 €. |

#### § 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS) vom 28.03.2012 tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwäbisch Hall, 27.04.2022

Daniel Bullinger  
Oberbürgermeister